

# **S A T Z U N G**

## **der Gemeinde Sehestedt**

### **über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der Parkfläche am Fähranleger Sehestedt-Nord sowie für die Inanspruchnahme der Entsorgungsstation**

#### **(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sehestedt vom 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

Für das Parken mit Kraftfahrzeugen auf der Parkfläche am Fähranleger Sehestedt-Nord wird eine Parkgebühr erhoben.

#### **§ 2**

- (1) Die Parkgebühr beträgt 0,50 € je angefangene volle Stunde für die ersten 12 Stunden, jedoch pauschal 7,00 € für 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Geldeinwurfs in den Parkscheinautomat bis zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tags. Das Parken bis zu einer Stunde ist gebührenfrei.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr einschließlich der kostenfreien Zeit wird durch die sichtbare Auslage des Parkscheins im Fahrzeug nachgewiesen.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer ein Kraftfahrzeug auf der Parkfläche parkt. Die Parkgebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.
- (4) Über eine Gebührenbefreiung in Einzelfällen entscheidet die Gemeinde. Für Einsatzfahrzeuge werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 3**

Für die Inanspruchnahme der Entsorgungsstation (Abwasserbeseitigung sowie Frischwasserversorgung bis max. 100 l) wird eine Benutzungsgebühr von 1,00 € erhoben.

#### **§ 4**

Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 27.04.2004 außer Kraft.

Sehestedt, 16.12.2008

gez. Rita Koop  
- Bürgermeisterin -